

Parkierungsverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 06.12.2005 (Stand 14.07.2020)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 12 Parkierungsreglement und Art. 49 Schulreglement beschliesst:

Art. 1 *Art der Parkplatzbewirtschaftung*

¹ Die Parzelle 1131 (Gemeindeverwaltung) wird gemäss dem zivilrechtlichen Verbot bewirtschaftet. *

² Die Parzelle 470 (Kiesparkplatz Worbstrasse) wird mit zentralen Ticketautomaten bewirtschaftet. *

³ Das Gebiet um den Bahnhof wird mit „blauer Zone“ bewirtschaftet.

⁴ Die alte Belpstrasse sowie die Parzelle 2093 werden mit Zonensignalisation bewirtschaftet. Die maximale Parkdauer beträgt 4 Stunden. *

⁵ Die Parzelle 1352 (Schulanlage) wird gemäss Artikel 7 bewirtschaftet. *

⁶ In den nicht bewirtschafteten Gebieten wird mit Zonensignalisation auf die Beschränkung des Parkierens während der Nacht auf maximal sechs Stunden hingewiesen.

⁷ Für Angehörige der Feuerwehr ist das Parkieren während eines Alarmeinsatzes gebührenfrei möglich.

Art. 2 *Parkierungsgebühren Parzelle 470 (Kiesparkplatz Worbstrasse) **

¹ Es gelten die folgenden Gebühren. *

- 1 – 3 Stunde gratis
- Jede weitere Stunde CHF 1.50

² Gebührenfreie Anlässe sind vorgängig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Gebührenbefreiung ist angemessen zu signalisieren. *

³ Bei militärischen Einquartierungen können Teile des Parkplatzes für das Militär abgetrennt und gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Tageskarten sind auf dem alten Schulhausareal ungültig.

Art. 3 *Parkkarten Arten*

¹ Parkkarten werden für mindestens einen Monat bis maximal ein Jahr ausgestellt. Sie gelten für das jeweilig aufgeführte Gebiet gemäss Art. 1. *

² Ausnahmsweise können Wochen- oder Tageskarten abgegeben werden.

³ Bei den Jahres-, Monats- und Wochenkarten wird die Gültigkeitsdauer durch die Gemeindeverwaltung eingetragen. Bei den Tageskarten ist der Zeitpunkt des Abbringens hinter der Frontscheibe anzugeben. Die Gültigkeitsdauer beträgt ab diesem Zeitpunkt 12 Stunden.

Art. 4 *Parkkarten Gebühren*

¹ Die Gebühren für Parkkarten werden folgendermassen festgelegt:

- Jahresgebühren
Fr. 400.00 für Personenwagen und Lieferwagen
Fr. 800.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger



- Monatskarten
Fr. 40.00 für Personenwagen und Lieferwagen
Fr. 80.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger
- Wochenkarten
Fr. 15.00 für Personenwagen und Lieferwagen
Fr. 30.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger
- Tageskarten
Fr. 06.00 für Personenwagen und Lieferwagen
Fr. 12.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger
- Gleichzeitiger Bezug von 10 Tageskarten
Fr. 50.00 für Personenwagen und Lieferwagen
Fr. 100.00 für Lastwagen, Wohnwagen und Anhänger

² Die Gebühren sind beim Bezug der Parkkarten zu entrichten.

³ Bezogene Jahreskarten können gegen Rückerstattung der Gebühren zurückgegeben werden. Für die Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt. Bei Monatskarten und übrigen Karten, die ausnahmsweise mit kürzerer Geltungsdauer abgegeben worden sind, erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 5 *Parkkarte Ausgestaltung Anbringen im Fahrzeug*

¹ Die Parkkarte lautet, mit Ausnahme der Tageskarte, auf das Fahrzeug. Vermerkt werden die Nummer des Kontrollschildes und die Gültigkeitsdauer der Parkkarte.

² Die Tageskarte gilt für das Fahrzeug, in dem die Karte angebracht wird.

³ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 6 *Parkkarte Meldepflicht*

Wer eine Parkkarte benötigt, ist verpflichtet, diese vor der Benützung bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

Art. 7 *Die Parzelle 1352 (Schulhausareal)*

¹ Der Parkplatz Nord mit sieben Parkplätzen steht den Besuchern des Schulhausareals während ihres Aufenthalts sowie den Lehrpersonen während der Arbeitszeit kostenlos zur Verfügung.

² Der Parkplatz Ost mit sechs Parkplätzen steht den Besuchern des Schulhausareals während ihres Aufenthalts bis maximal 4 Stunden kostenlos zur Verfügung.

³ Es besteht kein Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit

Art. 8 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Parkierungsreglement auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Rubigen, 6. Dezember 2005

Gemeinderat Rubigen

Hans Thuner

Ernst Wüthrich

Präsident

Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2011	13.12.2011	Art. 2 Abs. 1	Geändert
13.12.2011	13.12.2011	Art. 2 Abs. 2	Geändert
14.07.2020	14.07.2020	Art. 1 Abs. 1 – 4	Geändert
14.07.2020	14.07.2020	Art. 2 Titel	Geändert
14.07.2020	14.07.2020	Art. 3 Abs. 1	Geändert
14.07.2020	14.07.2020	Art. 6	Geändert
14.07.2020	14.07.2020	Art. 7	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 2 Abs. 1	13.12.2011	13.12.2011	Geändert
Art. 2 Abs. 2	13.12.2011	13.12.2011	Geändert
Art. 1 Abs. 1 – 4	14.07.2020	14.07.2020	Geändert
Art. 2 Titel	14.07.2020	14.07.2020	Geändert
Art. 3 Abs. 1	14.07.2020	14.07.2020	Geändert
Art. 6	14.07.2020	14.07.2020	Geändert
Art. 7	14.07.2020	14.07.2020	Neufassung